Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1650/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1388/24 - Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

Stellungnahme

Der Stadtrat beschließt:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 10 wird eine neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV befreit, wenn dies der jeweilige Ortsteilrat beschließt und dabei die Erfordernisse des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Die Befreiung tritt jeweils zum 1. Januar des auf den Beschluss beginnende neue Haushaltsjahr in Kraft und gilt bis zur Aufhebung des Beschlusses durch den Ortsteilrat."

Die Entscheidungsvorlage wird wie folgt ergänzt: (Ergänzungen fett markiert)

01

"In § 10 wird eine neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV befreit, wenn dies der jeweilige Ortsteilrat als Empfehlung nach § 45 Abs. 5 ThürKO beschließt und dabei die Erfordernisse des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Die Befreiung tritt jeweils zum 1. Januar das auf den Empfehlungsbeschluss des Ortsteilrates beginnende neue Haushaltsjahr in Kraft und gilt bis zur Aufhebung der Empfehlung durch Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates."

02 (neu)

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, im Dialog mit den Ortsteilbürgermeistern und Ortsteilräten eine Evaluierung der seit 1. Januar 2024 geltenden Straßenreinigungssatzung insbesondere mit Blick auf neu aufgenommenen Straßen der Reinigungsklasse ES 4 vorzunehmen. Im Ergebnis der Evaluierung unterbreitet der Oberbürgermeister Vorschläge zur Fortschreibung der Straßenreinigungssatzung.

Die Stadtverwaltung verweist auf die Stellungnahme zur DS 1388/24. Die vorgeschlagenen Änderungen, also die Umformulierung einer "Beschlussfassung durch den Ortsteilrat" in eine "Empfehlung durch den Ortsteilrat, der der Stadtrat folgen muss" führt zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung.

Die Aussage der DS 1650/24: "Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bereits jetzt in der Satzung im § 10 Abs. 2 normiert. Durch den Änderungsantrag wird somit kein neuer Satzungsinhalt geschaffen, sondern der bisherige Satzungsinhalt nur konkretisiert." ist nicht korrekt.

§ 10 StrReiEF regelt im Abs. 1, dass für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, die durch die Landeshauptstadt gereinigt werden, die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer (gem. § 3) der über diese öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang). Daraus folgt, dass die satzungsrechtlich erschlossenen Anliegergrundstücke jegliche öffentliche Straße der Anlage (a) gemäß StrReiEF und StrReiGebEF grundsätzlich herangezogen werden müssen. Abs. 2 des § 10 StrReiEF beinhaltetet eine Härtefallregelung für spezielle Einzelfälle. Der Antrag zur DS 1650/24 zielt jedoch auf eine Grundsatzentscheidung ab.

Die unzumutbare Härte des Abs. 2 ist anzunehmen, wenn eine mit der Anlieger- oder Hinterliegereigenschaft verbundene Verpflichtung, von der die Zulassung einer Ausnahme begehrt wird, den Betroffenen in Anbetracht des gesetzgeberischen Anliegens im Vergleich zu anderen Anliegern bzw. Hinterliegern ungerechtfertigt benachteiligt. Hier sei dann zu prüfen, ob das Grundstück noch eine objektive Beziehung zur Straße habe. Liegt eine solche unzumutbare Härte vor, muss die Behörde eine Ausnahme zulassen.

Ausgangspunkt ist, dass eine "Härtefallregelung" im Gebührenrecht immer möglich ist

- ▶ Billigkeitsregelungen nach § 163 AO geminderte Festsetzung von Gebühren,
- ▶ § 227 AO Erlass von Gebühren

Diese Fälle sind in der Regel antragsbedürftig. Darüber hinaus müssen die Billigkeitsgründe (sachliche oder persönliche) vorliegen. Sollte die Heranziehung also **im Einzelfall** zu einer unbilligen Härte führen, ist eine Billigkeitsentscheidung/Erlassentscheidung explizit für diesen Einzelfall zu treffen. Die Kommune muss dann zwangsläufig den mit der Billigkeitsentscheidung/Erlassentscheidung verbundenen Einnahmeausfall tragen. Daraus folgt, dass neben dem erhöhten Allgemeininteresse jegliche Vergünstigungen bzw. Erlässe die Einnahme aus den Straßenreinigungsgebühren zusätzlich verringern.

Die obergerichtliche Rechtsprechung verpflichtet Städte und Gemeinden jedoch auch dazu, die gesetzlich zugewiesenen Aufgabenquellen auszuschöpfen. Sie müssen die ihnen eröffneten Möglichkeiten, spezielle Entgelte (z.B. Gebühren und Beiträge) zu verlangen, vorrangig wahrnehmen. Auch das BVerwG betont dies ausdrücklich. Somit sind Kommunen haushaltsrechtlich verpflichtet, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Abgabenquellen auszuschöpfen.

Zudem wird der Beschlusses 1650/24, mit welchem die Ursprungsdrucksache 1388/24 <u>ergänzt</u> werden soll, indem die im Beschlusspunkt 1650/24 unter 01 fettmarkierten Ergänzungen zu § 10 Absatz 3 (neu) beschlossen werden sollen, den Anforderungen an eine Änderungssatzung nicht gerecht. Die Ergänzung stellt sich gar als widersprüchlich zur Ursprungsdrucksache 1388/24 dar, da eine Ergänzung mit einem neuen § 10 Absatz 3 keinen Sinn ergibt, sondern allenfalls eine Ersetzung des Textes zu § 10 Absatz 3 (aus der Drucksache 1388/24) darstellen kann.

Der vorgeschlagene Beschlusspunkt 01 ist Beschluss wäre zu beanstanden.	rechtswidrig und daher abzulehnen. Ein entsprechender
Auf die Wiederholung der weiteren Ausführungen aus der Stellungnahme zur DS 1388/24 wird an dieser Stelle verzichtet. Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung: Die Stadtverwaltung empfiehlt nachdrücklich, dem Antrag nicht zu folgen, da er rechtlich nicht möglich und praktisch nicht umsetzbar ist.	
Reintjes	16.09.2024
Unterschrift Amtsleitung	Datum